



Fragen und Antworten

Strafrecht und sexueller Missbrauch¹

Inhalt:

I. Straftatbestände

1. Was versteht das Strafrecht unter sexuellem Missbrauch?
2. Was versteht das Strafrecht unter Kinder- oder Jugendpornografie?

II. Ermittlungs- und Strafverfahren

1. Muss ich vor der Polizei oder vor Gericht aussagen, wenn ich jemanden wegen sexuellem Missbrauch anzeige? Kann ich anonym bleiben?
2. Ab wann ist jemand strafmündig?
3. Ab wann ist jemand vorbestraft? Welche Rolle spielt das erweiterte Führungszeugnis?
4. Tauschen sich Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Gerichte untereinander aus?

III. Strafrahmen und -zumessung

1. Kommt bei sexuellem Missbrauch eine Bewährungsstrafe in Betracht?
2. Was ist unter Sicherungsverwahrung zu verstehen?
3. Ist ein Täter bzw. ist eine Täterin nach Absitzen einer Gefängnisstrafe in jedem Fall in den weiteren Jahren zu Therapien/präventiven Maßnahmen verpflichtet?
4. Was ist der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen und welche Tathandlungen fallen darunter?
5. Welche problematischen Auswirkungen können durch diese Strafverschärfungen entstehen?

¹ Häufig wird statt „sexueller (Kindes-)Missbrauch“ die Bezeichnung „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Zur Begründung wird vorgetragen, dass „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ das Unrecht der jeweiligen Taten besser beschreibe als „sexueller Missbrauch“ und einer Bagatellisierung damit entgegengewirkt werde. Auch wird argumentiert, der Begriff umschreibe die lebenslangen Folgen dieser spezifischen Gewaltform deutlich angemessener. Teilweise wird auch vertreten, „Missbrauch“ impliziere, dass es auch einen „Gebrauch“ von Kindern geben müsse, was nicht sein dürfe, da Kinder keine Gegenstände seien. Dies ist sprachtheoretisch allerdings ungerechtfertigt, da es definitorisch nur einen Gebrauch von Dingen, nicht jedoch von Menschen, gibt. In juristischer Hinsicht ist eine Ersetzung des Begriffs „Missbrauch“ durch „Gewalt“ problematisch. Im strafrechtlichen Kontext ist unter Gewalt stets eine physische Kraftentfaltung zu verstehen – einer solchen bedarf es jedoch beim sexuellen Missbrauch von Kindern oder anderen Personen gerade nicht. Gewalt im juristischen Sinne ist nur in den Fällen anzunehmen, in denen sich das Opfer gegen den Täter oder die Täterin wehrt und diese*r sodann Kraft aufwendet, um die Gegenwehr zu beenden (z. B. durch Festhalten oder Schlagen). Wenn der Großvater der Enkelin beispielsweise – in sexueller Absicht - über das Gesäß streichelt, „missbraucht“ der Großvater das Vertrauensverhältnis zu seiner Enkelin, indem er ihre Zuneigung in sexueller Weise ausnutzt, was zumindest im Strafrecht den Begriff des sexuellen „Missbrauchs“ als passender erscheinen lässt. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des „Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ (s. auch https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1810.pdf%27%5D_1629135323809) wurde im Bundestag über eine mögliche Begriffsänderung von „sexuellem Missbrauch“ hin zu „sexualisierter Gewalt“ debattiert, im Ergebnis jedoch vor dem Hintergrund der genannten juristischen Bedenken abgelehnt.



I. Straftatbestände

1. Was versteht das Strafrecht unter sexuellem Missbrauch?²

Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176-176b StGB

Der sexuelle Missbrauch von Kindern betrifft sämtliche sexuelle Handlungen gegenüber Menschen unter 14 Jahren. Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern fallen dabei nicht nur Handlungen mit Körperkontakt (sog. „hands on“-Delikte), sondern auch Handlungen ohne Körperkontakt („hands off“) hierunter, z. B. wenn der Täter oder die Täterin dem Kind einen Pornofilm zeigt oder sich vor dem Kind selbst sexuell berührt. Auch das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit der Absicht der Anbahnung eines sexuellen Kontakts, sog. Cybergrooming, gehört hierzu. Seit einer am 13.3.2020 in Kraft getretenen Gesetzesänderung macht sich auch strafbar, wer lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen, z. B. einem Elternteil oder der Polizei, kommuniziert.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB

Da Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren in der Lage sein müssen, eigene sexuelle Erfahrungen zu sammeln und sich zu entdecken, sind die strafbaren Handlungen hier sehr viel enger gefasst als im kindlichen Bereich. Es ist nicht mehr jede sexuelle Handlung unter Strafe gestellt, sondern es kommt auf die Freiwilligkeit und die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen an. Ist beides gegeben, so sind sexuelle Handlungen straflos.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB

Unter Schutzbefohlenen versteht man Minderjährige unter 16 Jahren bzw. in bestimmten Fällen unter 18 Jahren (sog. Schutzaltersgrenze), die sich zum Täter oder der Täterin in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht zum Beispiel gegenüber Lehrer*innen und Ausbilder*innen, aber auch gegenüber dem Stiefvater oder der leiblichen Mutter. Die höhere Schutzaltersgrenze von 18 Jahren gilt dann, wenn es sich bei dem Täter oder der Täterin um einen Elternteil oder eine*n Partner*in eines Elternteils handelt oder wenn ein*e Lehrer*in oder ein*e Ausbilder*in das bestehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst missbraucht, also die eigene Macht und Überlegenheit für die*den Minderjährige*n erkennbar als Mittel einsetzt, um diese*n gefügig zu machen.

Sonstige Fälle des sexuellen Missbrauchs, §§ 174a-174c StGB

Darüber hinaus kennt das Gesetz noch weitere Formen des sexuellen Missbrauchs, bei denen es nicht auf das Alter der Betroffenen ankommt, sondern darauf, dass sie aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses dem Täter oder der Täterin schutzlos ausgeliefert sind. Dies ist etwa der Fall, wenn es sich bei den Betroffenen um Gefangene handelt (§ 174a StGB), wenn der Täter oder die Täterin seine besondere Amtsstellung (z. B. als Polizist*in) für sexuelle

² Unter sexuellem Missbrauch versteht das Strafgesetz sexuelle Handlungen an einer Person, die aus unterschiedlichen Gründen (z. B. wegen des Alters oder eines Abhängigkeitsverhältnisses) nicht in der Lage ist, ihre sexuelle Selbstbestimmung frei auszuüben.



Handlungen ausnutzt (§ 174b StGB) oder wenn dies Therapeut*innen oder Ärzt*innen gegenüber der*dem psychisch kranken oder geistig oder körperlich behinderten Patient*in tun (§ 174c StGB).

2. Was versteht das Strafrecht unter Kinder- oder Jugendpornografie?

Unter sog. Kinder- oder Jugendpornografie versteht das Gesetz die Darstellung sexueller Handlungen an, von oder vor Kindern oder Jugendlichen, aber auch die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes oder einer*s Jugendliche*n in unnatürlich geschlechtsbetonter Haltung (z. B. mit gespreizten Beinen auf einem Bett sitzend) oder der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes oder einer*r Jugendlichen. Die Spannweite reicht von diesen sog. „Posingbildern“ bis hin zu schwersten Vergewaltigungen eines Kindes oder einer*s Jugendlichen.

Zudem muss unterschieden werden zwischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, und sog. „fiktiver Kinderpornografie“ oder „fiktiver Jugendpornografie“: Ein tatsächliches Geschehen liegt vor, wenn es sich um Bilder oder Videos eines realen Kindes oder einer*s realen Jugendlichen handelt. Ein wirklichkeitsnahes Geschehen liegt vor, wenn die Bilder oder Videos zwar keine realen Minderjährigen, sondern z. B. eine Computeranimation, zeigen, die Inhalte jedoch real wirken. Von fiktiver Kinder- oder Jugendpornografie wird gesprochen, wenn es sich beispielsweise um Comiczeichnungen handelt. Aber auch Texte, die den Missbrauch eines Kindes beschreiben oder z. B. dazu anleiten, wie man als Täter oder Täterin vorgehen sollte, fallen hierunter.

Vor dem Hintergrund der natürlichen sexuellen Entwicklung von Jugendlichen sind die Herstellung und der Besitz eines sog. jugendpornografischen Inhalts ausnahmsweise dann nicht strafbar, wenn der Inhalt ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt wurde. Bei kindlichen Betroffenen gilt das nicht, da Kinder noch nicht in der Lage sind, über ihre Sexualität selbst zu bestimmen und daher auch nicht wirksam in solche Handlungen einwilligen können.

Welche Kritik gibt es an dem Begriff „Kinderpornografie“?

Aufnahmen von (teils schwerstem) sexuellen Missbrauch von Kindern als Pornografie zu bezeichnen, stellt eine Verharmlosung der zugrundeliegenden Taten dar. Es geht nicht um Fotos oder Videos mit dem Zweck der Erregung eines sexuellen Reizes, sondern um die Anwendung sexueller Gewalt gegenüber Kindern. Um dies bewusst zu machen, bevorzugt der Unabhängige Beauftragte Begriffe wie „Missbrauchsabbildungen“ oder „Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern“, welche das Unrecht dieser Taten zutreffender beschreiben.

Mache ich mich strafbar, wenn mir jemand sog. kinder- oder jugendpornografisches Material über Facebook/WhatsApp zusendet?

Bekommt man ungewollt Missbrauchsabbildungen oder -filme zugeschickt, so sollte man sich unverzüglich an die Polizei wenden. Sobald die Polizei die für sie zur Strafverfolgung relevanten Daten gesichert hat, muss das Material umgehend gelöscht werden. Wenn man dies nicht tut, begeht man tatsächlich eine Straftat – nämlich den Besitz von Kinder- bzw. Jugendpornografie. Sollte man sich dazu entschließen, keine Strafanzeige zu erstatten, so müssen die empfangenen Videos oder Bilder umgehend gelöscht werden.



II. Ermittlungs- und Strafverfahren

1. Muss ich vor der Polizei oder vor Gericht aussagen, wenn ich jemanden wegen sexuellen Missbrauchs anzeige? Kann ich anonym bleiben?

Anonymität wird in strafrechtlichen Verfahren nur in absoluten Ausnahmefällen gestattet – etwa dann, wenn andernfalls das Leben von Zeug*innen in Gefahr wäre. Doch auch in diesen Fällen sind die eigenen Personalien zumindest der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht bekannt. Vollkommen anonyme Anzeigen sind zwar möglich – z. B. durch einen Anruf mit unterdrückter Nummer oder ein anonymes Schreiben – jedoch reichen solche Hinweise in den allermeisten Fällen nicht aus, einen Täter oder eine Täterin zu überführen, sondern sind allenfalls ein erster Hinweis für die Ermittlungsbehörden.

Auch wenn man folglich in der Regel nicht anonym bleiben kann, so ist man jedoch nicht verpflichtet, vor der Polizei oder vor Gericht gegen Familienangehörige auszusagen. In diesen Fällen ist es möglich, sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Dies gilt auch dann, wenn man selbst zuvor die Anzeige erstattet hat. Besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht, dann ist man in der Regel zu einer Aussage verpflichtet.

2. Ab wann ist jemand strafmündig?

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, sog. Strafmündigkeit, beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt ist man nach dem Strafrecht kein Kind mehr, sondern jugendlich.

Bleiben Straftaten von unter 14-Jährigen folgenlos?

Begeht ein Kind eine Straftat, so wird durch die Polizei in der Regel die Familie des Kindes aufgesucht oder das Kind wird über die Sorgeberechtigten auf die Wache geladen. Die*der zuständige Polizist*in spricht mit dem Kind und der Familie und führt ein sogenanntes „normenverdeutlichendes Gespräch“ mit diesen. Außerdem erfolgt in der Regel ein Eintrag im Erziehungsregister. Hierbei handelt es sich um einen Teil des Bundeszentralregisters, in welchem unter anderem jugendrechtliche Verfehlungen eingetragen werden. Nur wenige Stellen können Auskunft hieraus verlangen, insbesondere Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Familiengerichte.

Was ist der Unterschied zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht?

Erwachsen ist man nach dem deutschen Strafrecht mit 21 Jahren. Zwischen 14 und 18 Jahren ist man jugendlich, zwischen 18 und 21 Jahren heranwachsend. Die im Gesetz ausgewiesenen Strafen (z. B. Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren für schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes) gelten nur nach dem Erwachsenenstrafrecht. Im Jugendstrafrecht ist man von diesen Vorgaben frei; hier steht nicht die Bestrafung des Täters oder der Täterin im Vordergrund, sondern der sog. „Erziehungsgedanke“. Der Täter oder die Täterin wird z. B. zu gemeinnütziger Arbeit, sozialen Trainingskursen oder zur Wahrnehmung von Erziehungsberatung verurteilt. In besonders schweren Fällen ist es auch möglich, eine Freiheitsstrafe, die sog. Jugendstrafe, zu verhängen. Eine Geldstrafe gibt es im Jugendstrafrecht nicht. Für Jugendliche ist



zwingend Jugendstrafrecht anzuwenden. Bei Heranwachsenden wird darauf abgestellt, wie weit der Täter oder die Täterin in seiner bzw. ihrer Entwicklung ist, ob sie*er also schon wie ein*e Erwachsene*r zu behandeln ist oder ob sie*er noch Jugendlichen gleichsteht. Diese Grundsätze gelten auch für Straftaten wegen sexuellen Missbrauchs. Auch hier steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund, weshalb der im Gesetz genannte Strafraum für jugendliche Täter und Täterinnen nicht gilt.

3. Ab wann ist jemand vorbestraft? Welche Rolle spielt das erweiterte Führungszeugnis?

Vorbestraft ist man, wenn man durch ein Gericht zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde, entweder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder durch einen Strafbefehl. Eine Verurteilung wird stets im Bundeszentralregister (BZR) gespeichert. Neben einer Verurteilung besteht für Gerichte auch die Möglichkeit, Vergehen (leichtere Straftaten) im Rahmen der Hauptverhandlung einzustellen. Dies ist entweder möglich nach § 153 StPO (sanktionslos, Voraussetzungen: geringe Schuld, kein öffentliches Interesse) oder nach § 153a StPO (sanktioniert durch Auflage, Voraussetzung: öffentliches Interesse lässt sich durch Auflage beseitigen, Schwere der Schuld steht nicht entgegen). Solche Einstellungen werden weder im BZR noch im (erweiterten) Führungszeugnis erfasst, sondern allein im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) gespeichert.

Ist gesetzlich geregelt, unter welchen Auflagen vorbestrafte Täter bzw. Täterinnen mit Kindern wieder Kontakt haben dürfen? Dürfen Sie das überhaupt?

Es besteht die Möglichkeit, Kontaktverbote als Weisung im Rahmen eines Bewährungsbeschlusses zu erteilen; allerdings beträgt die Höchstdauer der Bewährungszeit 5 Jahre. Zudem besteht bei Sexualdelikten die Möglichkeit der Verhängung einer Führungsaufsicht, in deren Rahmen ebenfalls Kontaktverbote als Weisungen verhängt werden können. Zwar liegt die Höchstdauer der Führungsaufsicht grundsätzlich ebenfalls bei 5 Jahren; bei Sexualdelikten besteht jedoch die Möglichkeit der unbefristeten Verlängerung, sofern sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Die Kontaktverbote können dabei auch gegenüber eigenen Kindern bestehen. Weiterhin sollte über das erweiterte Führungszeugnis im Falle einer Verurteilung die Möglichkeit des beruflichen Kontakts mit Kindern ausgeschlossen sein. Hinsichtlich des Kontakts zu eigenen Kindern ist zudem die Entziehung des Sorge-/Aufenthaltsbestimmungs- bzw. der Ausschluss des Umgangsrechts möglich, dies ist jedoch Aufgabe des Familiengerichts und von einem Strafverfahren unabhängig.

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Eine Eintragung im Führungszeugnis richtet sich nach dem Bundeszentralregistergesetz und ist von Art zu Art des Führungszeugnisses unterschiedlich. Im „einfachen“ Führungszeugnis werden lediglich Verurteilungen ab einer Höhe von 90 Tagessätzen Geldstrafe oder 3 Monaten Freiheitsstrafe erfasst. Durch das erweiterte Führungszeugnis (30a BZRG), das immer dann verlangt werden kann, wenn es um die Betreuung und Anleitung von Minderjährigen geht, wird eine deutlich umfassendere Aufnahme von bestimmten Straftaten erreicht. Neben den Angaben eines normalen Führungszeugnisses erscheint dort zum Beispiel auch die



erstmalige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen wegen Verbreitung jugendpornografischer Abbildungen oder wegen exhibitionistischer Handlungen.

Die Frist zur Aufnahme von Vorstrafen in das erweiterte Führungszeugnis beträgt aktuell zehn Jahre, das bedeutet, erst nach Ablauf dieser Zeit werden die Verurteilungen gelöscht. Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sieht deutliche Verlängerungen dieser Aufnahmefristen vor. Ab dem 1.7.2022 sollen Verurteilungen wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr künftig 20 Jahre gespeichert werden. Ist ein Täter oder ist eine Täterin wegen eines schweren sexuellen Missbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt worden oder ist er oder sie wiederholt wegen einer solchen Tat vorbestraft und erneut zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden, so soll eine dauerhafte Speicherung erfolgen.

Müssen alle Menschen, die haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen? Wer überprüft das?

Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sieht in § 30a Abs. 1 vor, dass einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird, wenn die Erteilung entweder in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage gegenüber dem Arbeitgeber bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichten zudem die Jugendämter, entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe – zu der z. B. Wohlfahrts- und Jugendverbände, Kirchen und Fachorganisationen gehören – zu schließen, um auch dort die Beschäftigung vorbestrafter Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlicher zu verhindern.

Bei den Schulen sind die Regelungen in den dafür zuständigen Bundesländern uneinheitlich und nicht in allen Ländern verpflichtend.

Im kirchlichen Bereich, soweit das Angebot nicht bereits unter die oben genannte freie Jugendhilfe fällt, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur (regelmäßigen) Einholung eines gesetzlichen Führungszeugnisses. Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche haben jedoch entsprechende Regelungen getroffen, um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen Aufgaben in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen übertragen bekommen.

Bei Sportvereinen, die nicht unter die freie Jugendhilfe fallen, besteht ebenfalls keine gesetzliche Verpflichtung zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses, jedoch dann, wenn eine Person überwiegend mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, die Möglichkeit hierzu (§ 30a Abs. 1 BZRG).

Ein weiterer wichtiger Bereich, wenn es um die kinder- und jugendnahe Tätigkeit geht, ist das Gesundheitswesen. Auch für Ärzt*innen und Kranken- oder Pflegepersonal in Praxen und Kliniken besteht zwar keine gesetzliche Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen oder vorzulegen, jedoch im Falle einer überwiegenden Arbeit mit Minderjährigen, die Möglichkeit hierzu.



3. Tauschen sich Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Gerichte untereinander aus?

Nach Nr. 35 MiStra (Mitteilungen in Strafsachen) sind Strafgericht und Staatsanwaltschaft verpflichtet, Jugendamt und Familiengericht alle sich aus einem Strafverfahren ergebenden Umstände mitzuteilen, die zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich sind. Eine ähnliche Informationsverpflichtung enthält auch § 5 KKG (Kinderschutz-Kooperations-Gesetz). Die Polizei selbst macht unabhängig von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Mitteilungen an das Jugendamt, wenn sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben.

Jugendämter sind hingegen nicht verpflichtet, die Ermittlungsbehörden einzuschalten. Sie haben nicht den Auftrag der Strafverfolgung, sondern allein die Sicherstellung des Kindeswohls. Da eine Anzeige in den meisten Fällen nicht unmittelbar den Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen stärkt, ist hier stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

III. Strafrahmen und -zumessung

1. Kommt bei sexuellem Missbrauch eine Bewährungsstrafe in Betracht?

Grundsätzlich gilt, dass eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Wesentliches Kriterium für die Aussetzung zur Bewährung ist das Vorliegen einer positiven Sozialprognose. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn davon auszugehen ist, dass sich der Täter bzw. die Täterin bereits durch Ermittlungs- und Hauptverfahren, sowie durch erteilte Auflagen und Weisungen (z. B. Geldzahlung, Therapie oder Kontaktverbot) hinreichend seiner bzw. ihrer Schuld bewusst ist und keine weiteren vergleichbaren Straftaten mehr zu erwarten sind.

Bei sexuellem Missbrauch ist besonders zu berücksichtigen, dass die Beweislage bei Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs – wie bei allen Sexualdelikten – häufig sehr schlecht ist. Selten gibt es weitere unmittelbare Zeug*innen; in vielen Fällen ist das einzige Beweismittel die Aussage des betroffenen Kindes, welcher die Angaben des Täters oder der Täterin entgegenstehen. Im deutschen Strafrecht gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“, im Zweifel für den Angeklagten. Dies bedeutet, dass verbleibende Zweifel an der Täterschaft stets zugunsten der*des Angeklagten gewertet werden müssen – was häufig zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch führt. Vor diesem Hintergrund ist ein Geständnis des Täters bzw. der Täterin in vielen Verfahren von großer Bedeutung. Ein solches Geständnis wird, insbesondere wenn es das weitere Verfahren abkürzt und dem betroffenen Kind unter Umständen sogar eine weitere Vernehmung erspart, stets positiv bei der Strafzumessung berücksichtigt und kann, sofern der Unrechtsgehalt der konkreten Tat es erlaubt und eine positive Sozialprognose besteht, zu einer Aussetzung zur Bewährung führen.

Auch unabhängig von der genannten Beweisproblematik kann eine Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung sinnvoll sein. So lässt sich außerhalb des Strafvollzugs etwa leichter ein Therapieplatz erlangen. Im Sinne einer an die Täter oder Täterinnen angepassten Spezialprävention ist dies oft sinnvoller als eine Haftstrafe. In allen Konstellationen muss



jedoch berücksichtigt werden, dass eine Aussetzung zur Bewährung nicht für alle Taten, sondern allein für leichtere Fälle des sexuellen Missbrauchs in Betracht kommt.

Wie lassen sich von außen betrachtet vergleichsweise milde Urteile erklären?

Es gibt durchaus hohe und sehr hohe Strafen für sexuellen Missbrauch, wie beispielsweise bei den Verurteilungen der Haupttäter aus Lügde zu 12 und 13 Jahren Haft mit anschließender Sicherheitsverwahrung³ – hierbei kann es sein, dass die verurteilten Menschen ihr gesamtes weiteres Leben nicht mehr in Freiheit gelangen.

Manche Urteile erscheinen mit Blick auf die zugrundeliegende Tat in der Betrachtung von außen milde, zum Beispiel dann, wenn jemand ein Kind schwer sexuell missbraucht und dafür lediglich eine Strafe von etwas mehr als 3 Jahren erhält. Doch man muss solche Urteile näher betrachten. Auch wenn Richter*innen in ihrer Urteilsfindung unabhängig sind, so sind sie doch hinsichtlich der zu verhängenden Strafe nicht völlig frei. Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt an mehreren Stellen, was in der Strafzumessung berücksichtigt werden kann und berücksichtigt werden muss.

So gibt es mehrere Faktoren, die zugunsten von Angeklagten gewertet werden müssen. Hierzu gehören zunächst ein umfassendes Geständnis und der Umstand, dass dadurch dem betroffenen Kind eine Aussage vor Gericht erspart werden kann. Zudem kann anerkannt werden, wenn der*die Angeklagte im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) einen finanziellen Ausgleich geschaffen hat oder Angaben zu weiteren Tätern gemacht hat. In solchen Fällen kann die Strafe gemildert werden. Auch wenn man dem*der Angeklagten vorwirft, dass dies ein „taktisches Verhalten“ ist, dass er*sie mit dem Geld versucht, „sich freizukaufen“ und dass die Summe niemals ausreicht, um das erlittene Unrecht auch nur ansatzweise wiedergutzumachen, so ist es doch richtig, solche Handlungen deutlich strafmindernd zu berücksichtigen. Denn: eine höhere Strafe hätte zwar unter Umständen für Genugtuung gesorgt, dem betroffenen Kind ansonsten jedoch nicht geholfen.

Ein TOA hat für Betroffene und ihre Familien den Vorteil, dass ihnen eine zivilrechtliche Klage gegen den Täter oder die Täterin, welche einen erneuten, unter Umständen jahrelangen Prozess und eine erhebliche Belastung für das betroffene Kind und die gesamte Familie bedeuten würde, erspart bliebe. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass der oder die Angeklagte durch die Nennung weiterer Täter mit dafür sorgen kann, dass Ermittlungen gegen diese eingeleitet und sie überführt werden können – was letztlich auch dem Schutz anderer Kinder dient.

Auch wenn es auf den ersten Blick ungerecht erscheint, so sind Strafmilderungen folglich doch in vielen Fällen sinnvoll und richtig. Vor diesem Hintergrund erscheinen viele Urteile zwar sehr milde – sind aber nachvollziehbar und vertretbar.

2. Was ist unter Sicherungsverwahrung zu verstehen?

Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die dazu dienen soll, die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern oder -täterinnen auch nach Verbüßung ihrer eigentlichen Strafe weiter zu schützen. Die Sicherungsverwahrung knüpft einzig an die Gefährlichkeit des Straftäters bzw. der -täterin für die Allgemeinheit an. Diese Gefährlichkeit wird zum einen

³ s. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/luegde-campingplatz-urteil-1.4588677>



daran bemessen, dass der Täter oder die Täterin bereits wiederholt erhebliche Straftaten, z. B. Sexualdelikte, begangen hat und wegen dieser zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde. Zum anderen muss das Gericht auch zu der Feststellung kommen, dass der Täter oder die Täterin einen sog. Hang zu erheblichen Straftaten hat, also auch künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit vergleichbare Taten begehen wird. Um diese Feststellung treffen zu können, lässt das Gericht Täter*innen forensisch-psychiatrisch/psychologisch begutachten.

Da der Täter oder die Täterin seine bzw. ihre Strafe vor Vollzug der Sicherungsverwahrung bereits vollständig verbüßt hat, muss in regelmäßigen Abständen, nach dem Gesetz zumindest 1-mal jährlich, überprüft werden, ob die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, also insbesondere die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, noch gegeben sind. Hierzu werden u. a. Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt (JVA), der behandelnden Psychiater*innen/Psycholog*innen und ein erneutes forensisch-psychiatrisches/psychologisches Gutachten eingeholt. Nur dann, wenn alle Seiten zu dem Ergebnis kommen, dass weitere Straftaten nicht zu befürchten sind, wird das Gericht die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung aussetzen.

3. Ist ein Täter bzw. ist eine Täterin nach Absitzen einer Gefängnisstrafe in jedem Fall in den weiteren Jahren zu Therapien/präventiven Maßnahmen verpflichtet?

Hier muss unterschieden werden zwischen sog. „Vollverbüßer*innen“⁴ und Menschen, die vorzeitig aus der Haft entlassen werden. Eine vorzeitige Entlassung zum sog. „Zweidrittel-Termin“ kommt in der Praxis recht häufig vor und setzt nach § 57 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) voraus, dass der Täter bzw. die Täterin zwei Drittel der verhängten Strafe verbüßt hat, eine vorzeitige Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die Verurteilten einwilligen. Das letzte Drittel der Strafe wird sodann zur Bewährung ausgesetzt. Hier besteht die Möglichkeit, die Bewährung an bestimmte Auflagen und Weisungen zu knüpfen. Bei Sexualstraftätern bzw. -täterinnen ist es üblich, dass ihnen aufgegeben wird, sich einen Therapieplatz zu suchen oder eine bereits begonnene Therapie fortzuführen. Außerdem kann ihnen untersagt werden, Orte wie etwa Spielplätze aufzusuchen oder in einem Haushalt mit einem Kind zu leben.

⁴ Vollverbüßer*innen sind Menschen, bei denen das Gericht zu der Entscheidung gekommen ist, dass die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung nicht vorliegen. Oftmals wird in diesen Fällen das Rückfallrisiko zu hoch eingeschätzt, etwa weil sich die*der Verurteilte weigert, sich therapieren zu lassen oder sich mit der Tat auseinanderzusetzen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass am Ende der Haftstrafe Menschen entlassen werden, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie erneut in gleicher Weise straffällig werden. Für diese Fälle sieht das Gesetz die sog. Führungsaufsicht vor. Wie auch bei der Aussetzung zur Bewährung können hier verschiedene Auflagen erteilt werden. Allerdings kann auf Verstöße nicht so effektiv reagiert werden, wie bei einer Aussetzung zur Bewährung. Denn: es ist kein Strafrecht mehr übrig, der weiter vollstreckt werden kann. Die*der Verurteilte kann folglich nicht einfach wieder in Haft genommen werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass die Führungsaufsichtsstelle wegen des Verstoßes einen Strafantrag gegenüber der Staatsanwaltschaft stellt, die daraufhin ein neues Ermittlungsverfahren einleitet und unter Umständen Anklage erhebt. Um besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter bzw. -täterinnen dennoch möglichst engmaschig betreuen und „überwachen“ zu können, gibt es in den einzelnen Bundesländern Spezialprogramme der Polizei die genau darauf ausgerichtet sind, etwaige Risiken zügig erkennen und reagieren zu können, bevor es erneut zu einer Straftat kommt, s. z. B. das Projekt „HEADS“:

https://de.wikipedia.org/wiki/Informationssysteme_zur_%C3%9Cberwachung_r%C3%BCckfallgef%C3%A4hrdeter_Sexualstraft%C3%A4ter



Ob und welche Auflagen und Weisungen im Einzelfall erteilt werden, entscheidet das Gericht, wobei es in seine Entscheidungsfindung auch Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft und Justizvollzugsanstalt (JVA), aber – sofern dies erforderlich ist – auch von Psychiater*innen oder Psycholog*innen einbezieht. Verstoßen die Verurteilten gegen die Auflagen, so kann das Gericht die Aussetzung zur Bewährung widerrufen und die*der Verurteilte kommt wieder in Haft.

4. Was ist der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen und welche Tathandlungen fallen darunter?

Verbrechen sind Straftaten, die mit mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden, Vergehen sind alle anderen Delikte (Definition § 12 StGB).

Durch das in weiten Teilen zum 1.7.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurden mehrere Strafrahmen deutlich angehoben. Der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der etwa Zungenküsse, ein Streicheln der bekleideten Brust aber auch ein Reiben an der unbekleideten Scheide oder dem Penis eines Kindes umfasst, sieht nunmehr eine Mindeststrafe von 1 Jahr (statt zuvor 6 Monate) vor und ist damit jetzt ein Verbrechen. Gleiches gilt für Verbreitung, Erwerb oder Besitz von sog. Kinderpornografie, was zuvor sogar nur mit einer Geldstrafe geahndet werden konnte. Nichts geändert hat sich bei der Strafhöhe des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern. Dieser wurde bereits zuvor als Verbrechen bestraft (mit einer Mindeststrafe von 2 Jahren). Ein schwerer sexueller Missbrauch liegt etwa dann vor, wenn der Täter oder die Täterin mit dem Kind den Geschlechtsverkehr ausübt, den Penis des Kindes in den Mund nimmt oder mit einem Finger in die Scheide eindringt. Auch dann, wenn zwar eine „leichtere“ Tathandlung vorliegt – der Täter oder die Täterin das Kind also beispielsweise lediglich an der unbekleideten Brust streichelt – dies jedoch filmt, um das Missbrauchsvideo anschließend zu verbreiten oder wenn mehrere Personen zusammenwirken und ein Kind in sexueller Weise berühren, handelt es sich um schweren sexuellen Missbrauch.

Ein Vergehen liegt nach neuer Rechtslage nur noch dann vor, wenn es nicht zu einem körperlichen Kontakt kommt, sondern der Täter bzw. die Täterin z. B. mit sexualisierten Nachrichten oder pornografischen Bildern auf das Kind einwirkt oder sexuelle Handlungen an sich vor dem Kind vornimmt (Mindeststrafe 6 Monate). Wer, z.B. in einem Chat, auf ein Kind einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen (Cybergrooming) macht sich ebenfalls eines Vergehens schuldig (Mindeststrafe 3 Monate).

5. Welche problematischen Auswirkungen können durch diese Strafverschärfungen entstehen?

Auch wenn eine pauschale Ausgestaltung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Delikte im Bereich der sog. Kinderpornografie als Verbrechen zunächst positiv erscheint, so ergeben sich hieraus für die Praxis verschiedene Probleme:

Insbesondere muss die bei Sexualdelikten meist schlechte Beweislage (s. o.) berücksichtigt werden. So hängt die Entscheidung, ob es zu einer Verurteilung oder einem Freispruch kommt, oftmals von der geständigen Einlassung des*der Beschuldigten bzw. Angeklagten ab, da die übrigen Beweismittel in vielen Fällen nicht ausreichen, sämtliche Zweifel an der



Tatbegehung auszuräumen. Bislang kommt es recht häufig vor, dass Beschuldigte sich bereits in der polizeilichen Vernehmung zumindest teilgeständig zeigen, wenn sie mit den Vorwürfen des Opfers konfrontiert werden. Bei einem Verbrechensvorwurf ist es jedoch so, dass Beschuldigte bereits vor ihrer ersten Vernehmung Anspruch auf eine*n Pflichtverteidiger*in haben, welche dem Mandanten bzw. der Mandantin in der Regel empfohlen werden zu schweigen. Die Beweislage verschlechtert sich folglich.

Bei Verbrechen ist zudem keine Erledigung im „Strafbefehlswege“ möglich. Im Strafbefehlsverfahren erfolgt eine Verurteilung nicht im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung, sondern schriftlich in Form eines Strafbefehls. Dies hat verschiedene Vorteile: So wird der Abschluss des Verfahrens beschleunigt und zudem werden die Gerichte entlastet, da keine langwierige Hauptverhandlung durchgeführt werden muss. Außerdem wird Betroffenen eine oftmals belastende Aussage in der Hauptverhandlung erspart. Und schließlich wird die Geständnisbereitschaft des oder der Beschuldigten erhöht, indem ihm oder ihr ein Verfahrensabschluss ohne öffentliche Verhandlung in Aussicht gestellt wird, wodurch sich die Beweislage stark verbessern kann. Fällt diese Möglichkeit weg, so ist mit einem Anstieg an Einstellungen und Freisprüchen, längeren Verfahrensdauern, mehr aussagepsychologischen Begutachtungen und stärkeren Belastungen für Betroffene zu rechnen.

Die hier genannten Probleme sind exemplarisch für eine Reihe weiterer Schwierigkeiten, die sich als Folge der pauschalen Ausgestaltung als Verbrechen ergeben können. Begegnet werden kann diesen (wahrscheinlichen) Nachteilen nur mit einer besseren personellen Ausstattung von Polizei und Justiz und einer höheren Spezialisierung von Richter*innen und Staatsanwält*innen, um Ermittlungs- und Strafverfahren weiterhin effektiv führen zu können.

Weitere Informationen sowie Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangebote des UBSKM:

www.beauftragter-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 22 55 530 (anonym und kostenfrei) | www.hifetelefon-missbrauch.de |

www.anrufen-hilft.de

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de | www.kein-raum-fuer-missbrauch.de | www.wissen-hilft-schützen.de

www.kein-kind-alleine-lassen.de

Twitter: [@ubskm_de](https://twitter.com/ubskm_de)

Instagram: [@missbrauchsbeauftragter](https://www.instagram.com/missbrauchsbeauftragter)